

Medienbildung von Anfang an! Kita. Kreativ. Kompetent

Keine Angst vor DSGVO, Bild- und Persönlichkeitsrechten

Britta Schülke

Köln, 20.11.2019

Zum Impuls

Nützliche Infos am
Anfang

Ihre Referentin:



Britta Schülke

Juristin bei der AJS NRW

Fachgebiet Jugendschutzrecht

Schwerpunkt: Jugendmedienschutz

Britta.Schuelke@ajs.nrw

Tel: 0221-921392-18

- ✓ Die Präsentation wird Ihnen im Nachgang des heutigen Tages als Handout zur Verfügung gestellt.
- ✓ Fragen und Anregungen nehme ich gerne auch auf meiner Themeninsel entgegen.

Datenschutz - DSGVO – Intention?

Datenschutzerklärung & Nutzungsbedingungen

Datenschutzerklärung

Nutzungsbedingungen

Technologien

Häufig gestellte Fragen

ne Daten

enerhebung

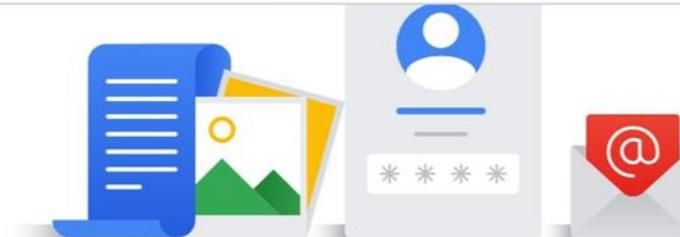
lungen

r Datensicherheit

tieren Ihrer

sammenarbeit

örden



Wenn Sie ein Google-Konto erstellen, geben Sie uns personenbezogene Daten, darunter Ihren Namen und ein Passwort. Sie können Ihrem Konto auch eine Telefonnummer oder Zahlungsinformationen hinzufügen. Selbst wenn Sie nicht bei einem Google-Konto angemeldet sind, können Sie uns Daten bereitstellen, etwa eine E-Mail-Adresse, um Benachrichtigungen zu unseren Diensten zu erhalten.

Wir erheben auch die Inhalte, die Sie bei der Nutzung unserer Dienste erstellen, hochladen oder von anderen erhalten. Dazu gehören beispielsweise E-Mails, die Sie verfassen und empfangen, Fotos und Videos, die Sie speichern, Dokumente und Tabellen, die Sie erstellen, und Kommentare, die Sie zu YouTube-Videos schreiben.

Für wen gilt die DSGVO?

Grundsatz: Eigentlich für alle.

Die Datenschutzgrundverordnung gilt mit wenigen Ausnahmen für jeden, der personenbezogene Daten verarbeitet. Dazu gehören zum Beispiel Behörden und Schulen, aber auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Vereine, Online-Shops und Anbieter von Social-Media-Diensten.

Ausnahmen:

- **für „Privates“** - für natürliche Personen, die personenbezogene Daten zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten verarbeiten - beispielsweise privater Schriftverkehr, Adressbücher oder die Nutzung sozialer Netzwerke und Online-Tätigkeiten im Rahmen persönlicher oder familiärer Zwecke;
- die **nicht automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten**
- die die **nationale Sicherheit** betreffende Tätigkeiten;
- die Datenverarbeitung zum Zwecke der **Strafverfolgung und Gefahrenabwehr**

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO solche, die einer Person bestimmbar zugeordnet werden können.

Dazu gehören der

- Name, die Adresse und das Geburtsdatum,
- Familienstand, Kinder, Beruf,
- Geschlecht, die Religionszugehörigkeit und Informationen über die körperliche und geistige Gesundheit.
- Telefonnr, E-Mail-Adresse,
- Bankverbindung,
- Mitgliedschaft in einer Organisation,
- Sportliche Ergebnisse, Platzierung bei einem Wettbewerb,
- Fotos, Videos und und und.....

Die DSGVO schließt erstmalig auch genetische und biometrische Daten ein.

Wann darf ich Daten erheben?

Grundprinzip mit Erlaubnisvorbehalt

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig:

- ✓ Wenn es durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften erlaubt ist oder
- ✓ wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Wann ist eine Verarbeitung rechtmäßig?

Wie bisher bedarf jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten einer legitimierenden Rechtsgrundlage bzw. Einwilligung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gem. Artikel 6 DSGVO nur rechtmäßig:

- mit der **Einwilligung der betroffenen Person** oder wenn die Verarbeitung erforderlich ist
 - für die **Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen**,
 - zum **Schutz lebenswichtiger Interessen der Betroffenen** (z. B. Kindeswohl) oder einer anderen natürlichen Person,
 - zur **Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen** oder Dritten, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um Kinder handelt.
 - zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen** oder
 - für die **Wahrnehmung** einer im öffentlichen Interesse liegenden oder in Ausübung **hoheitlicher Gewalt** erfolgenden Aufgabe des Verantwortlichen (sog. Öffnungsklausel für die nationalen Gesetzgeber – vgl. Regelungen zum Sozialdatenschutz SGB X) oder aufgrund des **Kompatibilitätsgrundsatzs** (neu)

Wie ist das mit dem
Persönlichkeits-
recht bzw.
Bildrechten -
müssen Fotos jetzt
so aussehen?

welt Abonnement 8 Ticker Suche Login

veröffentlicht am 02.06.2016 | Lesedauer: 2 Minuten



241

f

✈

✉

🖨

Die neue EU-Datenschutzverordnung ist kompliziert. Eine Kita aus Dormagen hat aus Sorge um die Datensicherheit ihrer Schützlinge vorsichtshalber die Gesichter auf den Fotos geschwärzt.

Quelle: WELT/ Christoph Hipp

AUTOPLAY

Wie ist das mit den Bildrechten - müssen Fotos jetzt so aussehen?



Bildquelle: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/diginomics/datenschutz-grundverordnung-was-gilt-zu-beachten-15813976/muessen-erinnerungsfotos-so-15814692.html> , abgerufen am 4.2.2019

Artikel zu Kita-Jahrbuch in NRW

<https://www.welt.de/vermishtes/article180429010/Datenschutz-Kita-schwaerzt-Gesichter-in-Fotoalben.html>

Nein, hier greift die Ausnahme gem. Artikel 2 DSGVO „Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“ (sogenannte Haushaltsausnahme). Hiervon sind zum Beispiel Fotos erfasst, die für die eigene Erinnerung auf einer Familienfeier, beim Kindergeburtstag oder auch einer Schulveranstaltung gemacht und an die Freunde weitergegeben werden.

Wie ist das mit der DSGVO und den Bildrechten?

**Anwendungsvor-
rang des KUG vor
DSGVO im
journalistischen
Bereich bereits
gerichtlich
bestätigt – OLG
Köln, Beschluss vom
18.6.2018 15 W
27/18**

Das KUG sieht detaillierte Regelungen für das öffentlich-zur-Schau-stellen von Fotos vor, aber inwieweit die weiter fortgelten ist zurzeit nicht abschließend geklärt.

Hängt von der Interpretationsweise der Öffnungsklausel des [Artikel 85 DSGVO](#) ab.

- für Datenverarbeitungen zu **journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken** wohl ja.
- für die Verwendung der Bilder für Veröffentlichungen zu beruflichen oder privaten Zwecken unklar.

Für die Anwendung des KUG in beiden Bereichen spricht, dass die sehr allgemeinen Regelungen der DSGVO bzgl. der Veröffentlichung und Verbreitung von Foto- und Videoaufnahmen ansonsten eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich bringen würden und die Aufhebung der bestehenden Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis des KUG zum Chaos in der Praxis führen würde.

Praxistipp: Wie bisher nach den Grundsätzen des KUG verfahren.

Bis zu einer Klärung durch die Rechtsprechung besteht Unklarheit was die rechtlichen Vorgaben für die Veröffentlichung und Verbreitung von Bildnissen nach Inkrafttreten der DSGVO betrifft. Bis dahin gilt aber: Werden die gesetzlichen Maßstäbe im KUG und die recht strenge Rechtsprechung beachtet, so ist in der Regel davon auszugehen, dass damit auch die Vorgaben der DSGVO erfüllt werden. Schlussendlich gilt es aber wie so oft, die Klärung durch die Rechtsprechung abzuwarten.

[So auch LDI NRW in der neuen Broschüre „Datenschutz im Verein“](#)

KUG
(Kunst-Urheber-
Gesetz) -

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten **verbreitet** oder **öffentlich zur Schau** gestellt werden.

§ 23 KUG

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

- 1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;*
- 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;*
- 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.*

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

DSGVO

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gem. Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO ohne zusätzliche Einwilligung rechtmäßig: wenn die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist.

Das betrifft etwa die

- *Garderobenhaken mit Bild und Namen*
- *Aushänge mit Bildern von Projektarbeiten in der Kita*
- *Geburtstagsbäume, etc.*
- *also alles was für die Arbeit in der Kita üblich oder dienlich ist.*

Bei Anwendungsvorrang KUG auch keine Einwilligung hierfür erforderlich, da eher kein Darstellen in der Öffentlichkeit, da nur Kita-intern

!!! Datensparsam bei Aushängen vorgehen, keine Nachnamen, Anschriften oder sensible Angaben !!!

Einwilligung für das Erstellen der Bildungs- dokumentation

§ 13b Abs. 1 S. 5 KiBiz Beobachtung und Dokumentation (neu § 18)
Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

Einwilligung daher schon nach dem Kibiz erforderlich und zu dokumentieren. Hier transparent machen, das auch Fotos für die Bildungsdokumentation erstellt werden.

Zweck:

Entwicklungsschritte des Kindes im Rahmen von Alltagssituationen gut nachzuvollziehen.

Intention:

Festigung der Erziehungspartnerschaft zwischen Kita und Eltern.

- ✓ Bedeutet aber nicht, dass eine Verpflichtung besteht, die Zustimmung jeweils auch von anderen Eltern eingeholt werden muss, wenn ihr Kind etwa auch auf einem Bild mit dem betreffenden Kind ist. Wäre auch kaum praktikabel
- ✓ Bildungsdokumentation darf daher am Ende der Kita mit ungeschwärzten Bildern für den Privatgebrauch ausgegeben werden.
- ✓ Grundsatz der Datensparsamkeit als Ausprägung der DSGVO sollte aber immer beachtet werden. Nicht mehr als Vornamen der mit-abgebildeten Kinder angeben, keine sensiblen Angaben.

Haftet die Kita, wenn Erziehungsberechtigte Kita-Bilder im Internet veröffentlichen?

Nein. Die Kita haftet für das, was in ihren Verantwortungsbereich fällt.

Grundsatz, dass für eine Veröffentlichung von Bildern im Internet immer eine Einwilligung eingeholt werden sollte, muss von demjenigen beachtet werden, der die Bilder veröffentlicht.

Will eine Kita die Bilder etwa auf der Homepage veröffentlichen = Einverständnis erforderlich, es sei denn, es handelt sich um Bilder von öffentlichen Festen (Tag der offenen Tür) – hier bei den Angaben zum Bild immer datensparsam vorgehen

- Veröffentlichen Eltern Fotos aus der Kita – etwa weil sie beim Abholen Aushänge abfotografiert haben – sind sie dafür verantwortlich, sich von den Beteiligten das Einverständnis dafür einzuholen. Ein solches Vorgehen kann der Kita nicht angelastet werden. Die Kita kann dies auch kaum kontrollieren.
- Was kann sie aber tun, wenn z. B. schlechte Erfahrungen gemacht worden sind? Sie kann in ihrer Hausordnung festlegen, dass unautorisierte Aufnahmen zu unterlassen sind (keine Fotos aus der Kita ohne ausdrückliches Einverständnis).

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.